

Merkblatt zur Masterarbeit in Psychologie

Studierende im Masterstudiengang Psychologie können gem. der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (Alte Ordnung § 5 FU-Mitteilungen 37/2011 u. Änderungsordnung FU-Mitteilungen 18/2012 neue Ordnung: § 9 FU-Mitteilungen 30/2014) auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn Sie Module des Masterstudiengangs im Umfang von 30 LP (ausgenommen ist das Berufspraktikum) erfolgreich absolviert haben.

Unter Beachtung nachstehender Formalien sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Psychologie in den beiden dem Antrag vorausgehenden Semestern
- Themenvorschlag für die Masterarbeit und Einverständniserklärung der Gutachterin/des Gutachters und der zweiten Gutachterin /des zweiten Gutachters (Anlage 1).
- Liste der abgeschlossenen Module (Ausdruck aus dem Campus Management, Anlage 2)

Grundsätzliche Vorgaben der Prüfungsordnung:

- Die Studierenden suchen die Gutachter/innen ihrer Masterarbeit selbst. Der Prüfungsausschuss gibt dann in Abstimmung mit dem/der Gutachter/in das Thema der Masterarbeit aus. Der/die Gutachter/in wird vom **Prüfungsausschuss** bestellt. Sollte die/der Studierende keine/n Gutachter/innen benennen, werden diese vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.
- Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 22 Kalenderwochen und beginnt mit Genehmigung des Themas und Mitteilung an den/die Antragsteller/in. In begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Gutachterin/dem Gutachter kann die Bearbeitungszeit um bis zu vier Kalenderwochen verlängert werden. Im Krankheitsfall – nachweislich durch ein ärztliches ggf. amtsärztliches Attest – verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Erkrankung.
- Die Masterarbeit ist durch zwei Prüfungsberechtigte (Erst- und Zweitgutachter/in) zu bewerten die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- Durch Beifügung der Eidesstattlichen Erklärung wird versichert, dass die Arbeit selbst-ständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.

Wichtige zusätzliche Informationen und Hinweise:

Wer darf die Masterarbeit betreuen/begutachten?

Die Masterarbeit kann unabhängig vom Schwerpunktbereich in jedem Arbeitsbereich des Wissenschaftsbereiches Psychologie verfasst werden. Der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit ist die Person, die den Studierenden tatsächlich anleitet, sie/ihn berät und in allen Fragen der Masterarbeit betreut. Der Erst- und Zweit-Gutachter/die Erst- und Zweit-Gutachterin sind die Personen, die die fertige Masterarbeit begutachten und bewerten. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin soll in der Regel auch Betreuer/in sein.

Für die Begutachtung von Masterarbeiten im Masterstudiengang Psychologie gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindestens einer der beiden Gutachter/innen muss in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Prüfer/innenliste aufgeführt sein.
2. Sind nicht beide Gutachter/innen auf der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Prüfer/innen-Liste aufgeführt, können in Kombination mit einer Gutachterin/einem Gutachter aus der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Prüfer/innenliste folgende Personen Masterarbeiten begutachten:
 - (a.) Alle promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Wissenschaftsbereichs Psychologie der FU Berlin, die nicht auf der Prüfer/innenliste aufgeführt sind.
 - (b.) Personen, die mindestens durch eine Promotion in Psychologie qualifiziert sind.
 - (c.) Auf Antrag können auch promovierte Personen als Gutachter/innen zugelassen werden, deren Promotion nicht im Fach Psychologie erfolgte, wenn sie einen Studienabschluss der Psychologie (Diplom oder Master) vorweisen können oder wenn sie folgende Qualifikationen (**1. und 2.**) nachweisen können:
 1. Facharzt/ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Facharzt/ärztin für Neurologie
 2. abgeschlossene psychotherapeutische Zusatzweiterbildung.

Betreuer/innen der Masterarbeit können darüber hinaus auch sonstige wissenschaftlich tätige Personen am Fachbereich oder in externen Institutionen sein, die oben stehende Kriterien nicht erfüllen. Sie können dann jedoch nicht als Gutachter/innen fungieren.

Gibt es feste Fristen für den Beginn der Masterarbeit?

Nein, der Beginn der Bearbeitungszeit ist frei wählbar und richtet sich nach der Verfügbarkeit des Betreuers/der Betreuerin.

Welche formalen Vorgaben für Länge und Gestaltung gibt es?

Der Umfang der Masterarbeit ist nicht als starre Seitenzahl vorgegeben, sondern richtet sich nach den Vorgaben des Betreuers/der Betreuerin. Die formale Gestaltung der Masterarbeit richtet sich – sofern vom Betreuer/von der Betreuerin nicht anderweitig vorgegeben – je nach Sprache der Masterarbeit nach den aktuellen Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der American Psychological Association (APA) und Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Dies gilt insbesondere für Literaturverweise, Literaturverzeichnis, Tabellen und Abbildungen. Ist die Betreuerin oder der Betreuer NICHT gleichzeitig auch Gutachter/in der Masterarbeit empfiehlt sich dringend die Absprache über Umfang und Gestaltung der Arbeit auch mit dem/der Erstgutachter/in zu treffen.

Das Titelblatt der Masterarbeit muss folgende Angaben enthalten: Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, Masterstudiengang Psychologie, die Bezeichnung Masterarbeit, Titel, Verfasser/in, Erst- und Zweitgutachter/innen, tatsächlicher Abgabetermin

In welcher Sprache darf die Masterarbeit verfasst werden?

Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit gewährleistet sind. Der Masterarbeit wird eine Zusammenfassung (maximal eine Seite) vorangestellt. Arbeiten, die auf Deutsch verfasst wurden, müssen die Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. Masterarbeiten, die auf Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst wurden, müssen die Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

Kann als Masterarbeit auch ein Zeitschriftenartikel akzeptiert werden?

Ja, nach positivem Votum durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter können Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften als Masterarbeit akzeptiert werden. Bewertungsgrundlage ist dann die bei der Zeitschrift ursprünglich eingereichte Version des Artikels (Rohversion). Sofern weitere Personen an der Arbeit beteiligt waren muss in einem eigenen Abschnitt der Masterarbeit transparent gemacht werden, welche konkreten Beiträge die beteiligten Personen an der Arbeit insgesamt hatten und, falls mehrere der beteiligten Personen an der Rohversion des Manuskript geschrieben haben, welche Person welche Teile der Rohversion geschrieben hat.